

Kostenersatzordnung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baienfurt
vom 14.11.2001

Aufgrund von § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 erhebt die Gemeinde Baienfurt Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baienfurt.

I. Kostenersatzpflicht

1. Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Baienfurt bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatzordnung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich erbracht werden.
2. Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 - b) die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 - c) die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutkostenersatzverordnung „Straße“ (GGVS) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
 - e) Feuersicherheitsdienst in Theatern, bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,
 - f) einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,
 - g) einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 LVwVfG),
 - h) sonstige Leistungen i.S. von § 2 der FwG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
 - i) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
 - j) Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 36 Abs. 6 FwG, § 8 LVwVfG) beansprucht werden,

- k) eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
 - l) eine Leistung erforderlich ist, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer),
 - m) Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,
 - n) Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).
3. Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

II. Kostenfreiheit

1. Die Leistungen der Feuerwehr Baienfurt sind innerhalb des Gemeindegebiets kostenfrei
 - a) bei Schadenfeuer und Explosion,
 - b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - c) bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Dies gilt nicht in den Fällen von Abschn. I Ziffer 2) Buchst. a) - c).
2. Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

III. Kostenschuldner

1. Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer
 - a) im Falle von Abschn. I Abs. 2 Buchst. a) Verursacher ist,
 - b) in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. b) Fahrzeughalter ist,
 - c) in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. c) Betreiber ist,
 - d) die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer),
 - e) Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder wer tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (Zustandsstörer),
 - f) wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- g) Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 - h) als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder zu sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,
 - i) der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Abschn. I Abs. 2 Buchst. e) dieser Kostenersatzordnung ist.
2. Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

IV. Kostenberechnung

1. Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
2. Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um bis zu 2 Stunden. Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute,
 - b) Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - c) Betriebskosten für Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort,
 - d) Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,
 - e) Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,

- f) Auslagen, die im Einzelfall durch
- außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
 - Reparatur beschädigter Ausrüstung
 - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung

entstehen, soweit die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

4. Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.
5. Bei Fehlalarmen und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

V. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

VI. Inkrafttreten

Die Kostenersatzordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Der bisherige Beschluss des Gemeinderats über Kostenersätze für Leistungen der FFW Baienfurt vom 10.12.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Kostenersatz - ordnung	10.12.1997			01.01.1998

**Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Baienfurt**

-Anlage zur Feuerwehrkostenersatzregelung vom 14.11.2001

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baienfurt werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1.	Personalkosten:	Euro
1.1	<p>Einsätze nach Ziffer 1 Abs. 2 der Kostenersatzordnung je Feuerwehrangehörigem und je angefangener Stunde</p> <p>a) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 FwG;</p> <p>b) bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 Abs. 2 FwG;</p> <p>c) bei den übrigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG</p>	<p>11,00</p> <p>5,00</p> <p>20,50</p>
1.2	<p>Einsätze nach § 27 Feuerwehrgesetz (Überlandhilfe) je Feuerwehrangehörigem und je angefangener Stunde</p>	10,00
2.	<p>Fahrzeugkosten:</p> <p>In den Fahrzeugkosten ist die An- und Abfahrt und der Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen sowie die fest mit dem Fahrzeug verbundenen Geräte enthalten. Alle anderen tragbaren Geräte werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>	
2.1	<p>Einsätze nach § 27 Feuerwehrgesetz (Überlandhilfe)</p> <p>a) <u>Fahrzeugklasse I</u> - Löschfahrzeug LF 16 - Tanklöschfahrzeug TLF 16</p> <p>b) <u>Fahrzeugklasse II</u> - Schlauchwagen/Schmutzfahrzeug</p> <p>c) <u>Fahrzeugklasse III</u> - Einsatzleitwagen ELW - Mannschaftstransportwagen MTW - Schlauchwagen</p>	<p>30,00</p> <p>20,00</p> <p>10,00</p>

2.2	Einsätze nach § 2 Feuerwehrgesetz a) <u>Fahrzeugklasse I</u> - Löschfahrzeug LF 16 - Tanklöschfahrzeug TLF 16 b) <u>Fahrzeugklasse II</u> - Schlauchwagen/Schmutzfahrzeug c) <u>Fahrzeugklasse III</u> - Einsatzleitwagen ELW - Mannschaftstransportwagen MTW - Schlauchwagen	75,00 45,00 25,00
2.3	Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen: Es werden 50 % der zu berechnenden Kostensätze nach Nummer 2.2 berechnet	
3.	Gerätekosten: Feuerwehranhänger/Ölanhänger Lichtmast mit Anhänger Tragkraftspritze Tauch- u. elektr. Schmutzwasserpumpe Öl-Wasser-Absauggerät Stromerzeuger bis 5 KVA Drucklüfter Motorkettensäge Trennschleifer	Euro/Std. 10,00 30,00 10,00 12,50 12,50 10,00 15,00 12,50 12,50
	Hydraulisches Rettungsgerät Scheinwerfer Ölauffangbehälter Ölsperre Pneumatische Hebekissen und Dichtkissen Sprungretter Handfeuerlöscher (bis 12 kg) ohne Füllung	Euro/Einsatz 7,50 7,50 15,00 25,00 12,50 25,00 7,50

	Atemschutzmaske (Atemanschluß)	7,50
	Preßluftatmer (Filtergerät)	20,00
	Saugschläuche je Meter (A)	0,50
	Druckschläuche je Meter (B + C)	0,50
	Explosionsmessgerät	20,00
	Gasspürgerät	20,00
	Zieh-fix (Türöffnungswerkzeug)	15,00
	Türöffnungswerkzeug allgemein	15,00
4.	Verbrauchsmaterial Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinde-Schaummittel, Löschpulver, Wespentod) und die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt.	
5.	Unbefugter Alarm Es werden die Kosten gemäß den Nummern 1 bis 3 berechnet	